



Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Reichertshausen (Obdachlosenunterkunftsbenehungssatzung – OBS)

Die Gemeinde Reichertshausen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Reichertshausen betreibt die Obdachlosenunterkunft in der Frühlingstraße, Fl.Nr. 516/2, Gemarkung Paindorf (Wohncontainer 1 und 2, Wohnwagen sowie ein Sanitärcontainer) als öffentliche Einrichtung. Sie dient insbesondere dazu, obdachlosen ortsansässigen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft zu gewährleisten.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist
 - wer ohne Unterkunft ist;
 - wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 - wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigungen entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 2 Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis

- (1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde Reichertshausen verfügt hat (Benutzer). Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Containers/Wohnwagens besteht nicht. In einem Container sowie im Wohnwagen können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Gemeinde Reichertshausen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 3 Ärztliche Untersuchung; Ungezieferfreiheit

- (1) Die Gemeinde Reichertshausen kann -wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Aufnahme einer Person andere Benutzer z.B. durch ansteckende Krankheiten in ihrer Gesundheit gefährdet werden- die Aufnahme davon abhängig machen, dass durch ein ärztliches Zeugnis der Nachweis darüber erbracht wird, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.
- (2) Die Gemeinde Reichertshausen kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl die Person als auch deren Hausrat ungezieferfrei ist. In Zweifelsfällen hört sie das Staatliche Gesundheitsamt oder den amtlichen Desinfektor.

§ 4 Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Wohn- und Gemeinschaftscontainer sowie den Außenbereich pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu benutzen. Sie haben die Container sowie den Wohnwagen im Rahmen der durch ihre bestimmungsmäßige Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen. Die Wohncontainer (1 und 2), der Wohnwagen sowie der Sanitärcontainer und die dazugehörigen Aborte und Waschmöglichkeiten sind regelmäßig gründlich zu putzen. Die zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten (Wohncontainer, Sanitärcontainer, etc.) sind so zu pflegen, dass keine unansehlichen Ablagerungen wie z.B. in Fugen, sowie keine Schimmelbildung und dgl. erfolgt.
- (2) Jeglicher Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies hat entsprechend den Bedingungen des Abfallwirtschaftsbetriebes beim Landratsamt Pfaffenhofen (AWP) zu erfolgen.
- (3) Der oder die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Bewohnern ist es insbesondere untersagt,
 1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Gemeinde Reichertshausen verfügt ist,
 2. andere Benutzer und Personen gegen Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzung der Einrichtung aufzubringen oder gegen die Gemeinde aufzuwiegeln,
 3. die Container zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken, zu nutzen,
 4. die ihnen zugewiesenen Container ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Gemeinde Reichertshausen mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 5. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Wohncontainern sowie in den Gemeinschaftscontainer zu lagern,
 6. in den Containern zu rauchen und/oder Kerzen bzw. offenes Licht aufzustellen,

7. angebrachte Rauchmelder abzumontieren oder zu manipulieren,
 8. a. sperrige Gegenstände bzw. Unrat aller Art im Gemeinschaftscontainer sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen; in Absprache mit der Gemeinde Reichertshausen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.
b. Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze zu parken,
c. auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
d. Kraftfahrzeuge auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Grünflächen instandzusetzen
 9. in den Unterkunftsräumen außerhalb des dafür vorgesehenen Gemeinschaftscontainers Wäsche zu waschen,
 10. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten,
 11. von Fenstern Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu werfen oder Schmutzwasser auszugießen,
 12. Holz in den Containern zu hacken,
 13. Firmenschilder, Hinweise und Ähnliches an den Containern oder sonst auf dem Gelände anzubringen,
 14. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde Reichertshausen
a. bauliche Änderungen aller Art an den Containern vorzunehmen, insbesondere nicht an installierten technischen Geräten und auch Türschlösser,
b. Nebenbauten wie Schuppen oder ähnliche Bauwerke auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Gelände zu errichten,
c. Außenantennen oder Satellitenschüsseln anzubringen,
d. Ölöfen, Gasraumheizöfen, Gasherde, Elektroöfen und –Herde aufzustellen und zu betreiben
e. In den Obdachlosenunterkünften und auf dem dazugehörenden Gelände Tiere zu halten.
- (4) Die Zustimmung nach Abs. 3 Nummer 4, 8 a. und 14 wird widerruflich erteilt; sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Eine Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn dadurch berechnigte Interessen anderer Benutzer oder die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft beeinträchtigt werden. Die Gemeinde kann die Zustimmung davon abhängig machen, dass der Antragsteller schriftlich die Haftung für alle Schäden, die durch die Ausnutzung der Zustimmung entstehen, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Gemeinde insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (5) Die Gemeinde Reichertshausen kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen. Gleiches gilt für Verstöße in dem bezeichneten Absatz 2 Nummern 1 bis 14.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde Reichertshausen anzuzeigen.
- (7) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Gemeinde das Betreten der Container zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit.

- (8) Die Gemeinde Reichertshausen kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft ergänzende Benutzungsregelungen in einer Hausordnung treffen. Diese ist von den Benutzern in vollem Umfang zwingend zu beachten.

§ 5 Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben den/die betreffenden Container/Wohnwagen nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren bzw. dem Vorliegen einer dringenden Notwendigkeit ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 6 Umquartierung

Die Gemeinde Reichertshausen kann einen Benutzer in einen anderen Container umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 5 dieser Satzung die Räumung erforderlich ist,
3. der überlassene Container nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Person(en) bezogen wird bzw. werden, oder wenn sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
4. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
5. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird.

§ 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Gemeinde Reichertshausen jederzeit beenden.
- (2) Die Gemeinde Reichertshausen kann das Benutzungsverhältnis in folgenden Fällen durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn:
 1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
 2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder der überlassene Container nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt wird,
 3. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
 4. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Gemeinde Nachweise verlangt werden,
 5. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein

- ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
6. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt.

§ 8 Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der überlassene Wohncontainer vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Die Gemeinde Reichertshausen kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt sind. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Umquartierung.
- (2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Abs. 1 nicht, kann die Gemeinde Reichertshausen nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (sog. Ersatzvornahme). Verzögert der frühere Benutzer die Beanspruchung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Gemeinde Reichertshausen deren Verkauf – auch durch Versteigerung- und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Ist ein Verkauf nicht möglich, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach Ersatzvornahme die Sachen nicht beansprucht werden.
- (3) Die Gemeinde Reichertshausen kann dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren.

§ 9 Haftung

- (1) Der/die Benutzer haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung nach § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde Reichertshausen haftet den Benutzer(n) für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Obdachlosenunterkunft ergeben, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Reichertshausen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, wer

1. den in § 4 Abs. 2 Nr. 1 – 14 der Satzung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt,
2. die in § 4 Abs. 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
3. entgegen § 4 Abs. 6 den Gemeindebediensteten das Betreten nicht gestattet.

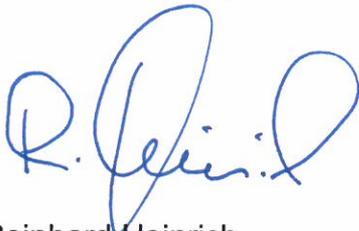
§ 12 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.12.2019 in Kraft.

Reichertshausen, den 19.12.2019



Reinhard Heinrich
1. Bürgermeister

